

Ämtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Durch das Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 620) ist die Altersgrenze für die Altersrente auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt. Diese Bestimmung gilt rückwirkend vom 1. Januar 1916 ab. Den Versicherten wird nunmehr die Altersrente, sofern sie die geforderte Wartezeit erfüllt haben, schon vom 65. Lebensjahre an gewährt. Die Ortsbehörden sollen die Versicherten hierauf mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß die Anträge unter Vorlage der Aufrechnungsbescheinigungen und der letzten Distributionskarten sowie des Geburtscheins bei den Gemeindebehörden anzubringen sind.

Merseburg, den 5. Juli 1916.

Der Vorsitzende
des Königl. Versicherungsamts Merseburg-Land.
J. Nr. 1043 V. Dreißiger v. Wilnowski.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Wandratsverordnung vom 26. Juni 1916 (S. 31, S. 500) sind alle im hiesigen Kommunalverband gelegenen landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe verpflichtet, bis zum 17. d. Mts. anzugeben, wieviel Ackerflur zur Dedung des eigenen Wirtschaftsbedarfs des Besitzers, bei Genossenschaften und Gesellschaften zur Dedung des Wirtschaftsbedarfs ihrer Mitglieder, für die Zeit vom 15. August 1916 bis 15. August 1917 insgesamt erforderlich sind.

Merseburg, den 11. Juli 1916.
Der Königl. Landrat.
A. S. Kühn, Kreisfeldrat.

Der Landwirt Karl Schürich ist zum Gemeindevorsteher und der Landwirt Wilhelm Geuer zum 2. Stellvertreter für die Gemeinde Gersdorf im Amt von GutsMuths-Verenig. ernannt und von mir beauftragt worden.

Merseburg, den 7. Juli 1916.
Der Königl. Landrat.
A. S. Kühn, Kreisfeldrat.
J. Nr. 3533 K. A.

Imkerverein.

Sonntag, den 16. Juli, nachm. 4 Uhr:
Verjammung

im „Berzog Christian“
Ergänzliche Zuderbeimung zur Verjammung.
Alle Imker von Merseburg und Umgegend sind hierzu eingeladen.
Der Vorstand.

Obst-Verpachtung.

Die Obsternte der Gemeinde Zwicken Wöden soll

Montag, den 17. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr
im Gasthaus Zwicken öffentlich verpachtet werden.

Die Ortsbehörde.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagdverpachtung der Gemeinde Kleinbertha soll

Sonntag, den 22. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr
im Zimmermannshaus Galkau öffentlich verpachtet werden. Bedingungen liegen bei dem Jagdvorsteher aus.

Kleinbertha, den 8. Juli 1916.
Der Jagdvorsteher.
Wader, Ortsrichter.

Postkarten - Neuheiten

100 Stck 1,40 und 2,20 Mark
Ph. Goldhagen, Dresden-N. 16.

Bekanntmachung.

Verkauf von Gefrierfleisch.

Im Laden Burgstraße Nr. 16 hier, soll bis auf weiteres an den Markttagen

Gefrierfleisch
zum Verkauf gelangen.

Der Verkauf erfolgt erstmalig
Sonntag, den 15. Juli 1916,
vormittags v. 7 1/2 Uhr bis 12 Uhr
nachmittags v. 5 Uhr bis 8 Uhr

zum Verkauf kommt Rindfleisch und zwar:

Kochfleisch zum Preise von 2,20 M für das Pfund

Bratenfleisch z. Preise von 2,40 M für das Pfund.

An die einzelnen Haushaltungen werden nicht mehr als 2 Pfund abgegeben.

Als Anweis ist die Zuckerkarte vorzulegen.

Merseburg, den 11. Juli 1916.
Der Magistrat.

Hartobstverpachtung.

Die diesjährige Nutzung des Hartobstes an den städt. Anpflanzungen und zwar:

1. auf dem Gerichtsrain,
2. am Rindfleischerd StraÙe,
3. am hinteren Exerzierplatze,
4. im Blumensgarten,
5. auf der GutsMuthsstraße

soll am **Sonntag, d. 15. Juli 1916,**
vormittags 10 Uhr

im Magistrats-Sitzungszimmer, Rathhaus 2 Treppen, öffentl. an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher im Geschäftsamt des Magistrats eingesehen werden.

Merseburg, den 11. Juli 1916.
Der Magistrat.

Markenfrei! Hausseifen-Ersatz!
l. St. 130 gr. Postfrei gegen Einzahlung 5 Mf. franco.

G. Merkel, Dresden,
Bergmannstraße 36.

Herrschaftliches Einfamilienhaus

mit kleinem Parkgarten
Galleische Straße 66

zu verkaufen.

GROKE.

Um die durch die behördlichen Bestimmungen erforderlichen Mehrarbeiten bewältigen zu können, sind meine Geschäftsräume für den Verkauf im Monat Juli an Werktagen nur noch von

8-1 Uhr vormittags u. 3-7 1/2 nachmittags

geöffnet. Ich bitte die verehrte Kundschaft, ihre Einkäufe in dieser Zeit bewirken zu wollen.

Die Vorräte in allen Abteilungen sind noch in besonders guten Qualitäten, welche aus bestem Friedensmaterial hergestellt sind, in reichlicher Auswahl vorhanden und für diesen Monat bis auf weiteres verkaufsfrei!

Otto Dobkowitz, Merseburg.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Juni ds. Js. betreffend Höchstpreisfestsetzungen für Rindvieh wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen weiterhin folgendes bestimmt:

Bei den gemäß § 1 der erwähnten Bekanntmachung vorzunehmenden Aufschritten der Tiere in der Klasse 1A und der mit dem Zuschlag zu A bewerteten Tiere (Netztträger) müssen die Aufschrittslinien wenigstens 2 Finger breit sein.

Wird von den Abnahmestellen (Viehfamlienstellen) die Klaffenbezeichnung beantragt und werden die beantragten Tiere infolge dessen einer niedrigeren Klasse zugewiesen, so hat der Verkäufer (Viehhalter) den aus der geschilderten Klasse zu erhaltenden Preis zu erlösen.

Somit die Steuerungen für das Rindvieh erfolgen, findet gegen das Urteil der Abnahmekommission der Viehfamlienstelle eine Berufung nicht statt.

Wird das Vieh von Abnahmestellen der immobilen Truppenteile oder der Zivilverwaltung beantragt, so kann der Händler oder Viehhalter gegen das Urteil dieser Stellen innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung, die umgehend zu geschreiben hat, Berufung bei dem Viehhaltersverband einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung des Verbandes darf das Tier nicht geschlachtet werden.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Teil.
Magdeburg, den 10. Juli 1916.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.
Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes sollen die Ortsbehörden alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnenden Personen, die zu dem Schöffentum berufen werden können, aufstellen. Mit der Aufstellung dieses Verzeichnisses für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis dahin 1918 wird jetzt vorgegangen.

Um zunächst festzustellen, wer den Erfordernissen des Alters von wenigstens 30 Jahren und des mindestens zweijährigen Wohnsitzes hier selbst genügt, haben wir Formulare drucken und verteilen lassen, um deren isoenige und sorgfältige Ausfüllung wir die Hauswirte und Mieter dringend ersuchen.

Merseburg, den 11. Juli 1916.
Der Magistrat.

„RENOFIN“, Edel-Tonseife.

festlos, etwas wirklich Gutes, voller Ersatz für teure Fettsäure, stark reinigend, mild u. angenehm für die Haut, feste Stücke, keine Schmiere
Postpaket 30 Stück à 150 Gramm Mk. 6,75 franco.
Probestücke gegen 40 Pfg. in Briefmarken.

Allgem. Handels- und Industrie-Ges., (Abt. M. Z.)
Berlin W. 50, Ansbacherstr. 8a.
Wiederverkäufer erhalten evtl. Alleinverkauf.

Verbrennungs-Särge

aus Metall und Holz, sowie
großes Lager eichener und kieferner Postensärge.

Metall-Särge

Sarg-Magazin von **O. Scholz Ww.**
Merseburg.
Gothardtstr. 34. Telefon 458. Gothardtstr. 34.

Kreissparkasse Merseburg

bietet mündelsichere Kapitalanlage mit uneingeschränkter Sicherheit (auch in jedem Kriegsfalle),
verzinst Einlagen zu 3 1/2 % von 1000 M. und darüber auf entsprechende Sperr-Erklärung zu 3 1/2 % vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung,
zahlt Einlagen ohne Kündigung zurück wenn der Klaffenbestand das irgend gestattet.

Das Geschäftskontal der Kreissparkasse befindet sich vom 1. Oktober 1914 ab bis zur Fertigstellung des Kreisbankneubaus im Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 3 (2 Minuten vom Bahnhof Merseburg).

Holzwoollgemüll Sägespäne

zu Streuen sowie Mähdrescherweden geeignet, hat billigt abzugeben

Richard Drechsel,
Dresden-N. 1, Reibthulstraße 35.

Vandstrummung findet sehr mögl. 3 m m er. Stk. mit Preis unt. A. F. 16 an die Exped. d. Blattes.

Junger Geschäftsmann,

mit größerem Einkommen,
26 Jahr alt, wünscht sich mit jungem, gewandten Mädchen (Kriegs- wime nicht ausgeschlossen), mit angenehmem Aussehen, baldmöglichst zu

verheiraten.
Berücksichtigung erwünscht! Näheres, wenn möglich mit Bild, welches zurück- geschickt wird, erbeten unter A. G. 200 an die Expedition dieser Zig.

Stellenmarkt.

Wir suchen noch

mehrere 100 Frauen
oder größere Kinder

zum Pflücken von grünen Erbsen und grünen Bohnen, eventl. im Afford.

Dampfsiegelein. Kaolin-Werk
Spergau.

1 Schachtmeister,

Oberbauarbeiter
u. Arbeiterinnen

finden bei hohem Lohn Beschäftigung auf der Fabrik in Zwickau.
Zu melden bei **Ingenieur Krause** bielebit.

Hermann Meise,
Soth- und Tiefbaugeschäft.

Gesucht:

Ein Buchhalter
mit guten Zeugnissen, ferner

Hoteldienerinnen, Küchenmädchen,
Hausdiener, sowie
Kantingehilfen.

Zu melden bei **Wehmeyer,**
Kantinenbetriebe des Ammoniat- werkes Merseburg.

Einfache Stütze

oder älteres Mädchen,
die erfahren in bestem Haushalt ist, für sofort oder 1. August nach außerhalb gesucht. Offerten erbitte unt. E. L. 55 an die Exp. d. Bl.

Au-merksame Bedienung. Mäßigste Preise.

Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft für

Leinen- und Baumwollwaren, Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche Bettfedern und Betten.

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Verantwortliche Redaktion: Politisch: A. Bala, Lokales und Vermischtes: M. Bala, Sport und Anzeigen: M. Dohdheimer. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt A. Bala. Druck in Merseburg.

weis mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft tritt und nach diesem Tage die Benutzung der Fahrradbriefungen ohne die besondere Erlaubnis des Militärbehördenführers freigesetzt ist.

Für den Anlauf der beschlagnahmten Fahrraddecken und Schläuche, die nicht mehr benutzt werden dürfen, werden kommunale Sammelstellen eingerichtet und bekannt gegeben werden. Die Veräußerung der beschlagnahmten Fahrraddecken ist nur noch an eine zentrale Sammelstelle für Fahrradbesitzerinnen zulässig, die in der Bekanntmachung näher bezeichnete Preise für Decken und Schläuche festsetzt. Soweit die beschlagnahmten Fahrradbriefungen bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, sind sie, sofern sie nicht weiter benutzt werden dürfen, bis zum 1. Oktober 1916 an die für ihren Vorkurs zuständige Eisenbahnverwaltung abzugeben, die in der Bekanntmachung näher bezeichnete Preise für Decken und Schläuche festsetzt.

Durch die getroffenen Maßnahmen wird es nicht nur möglich sein, den Verbrauch von Gummi zur Herstellung von Fahrradbriefungen einzuschränken, sondern vor allem werden die ganzen zur Abfertigung gelangenden Fahrradbriefungen nach einer entsprechenden Verarbeitung für die folgenden Jahre als neue Briefungen Verwendung finden können, denen die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Fahrradbriefungen erteilt ist.

Die Bekanntmachung enthält eine Anzahl von Einzelbestimmungen. Ihre Kenntnis ist für alle Personen wichtig, die einen Antrag auf Weiterbenutzung von Fahrradbriefungen stellen wollen. Der Wortlaut ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht, er kann ferner bei den Postämtern eingehend werden.

Beschlagnahme von Nahrung und Düngemittel.

Am 12. Juli 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, Düngemitteln und Düngemittel Nr. VII, III, 300/16, in Kraft getreten. Durch diese werden die gesamten Mengen des im Reich angebauten Nahrung und Düngemittel des Jahres 1916 mit der Trennung von Boden, sowie alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Ernte nach Deutschland gelangendes Nahrungsmittel und Düngemittel beschlagnahmt. Es ist jedoch das Weizen des Strohs und das Ausarbeiten der Getreide im Ausland freigesetzt. Ein Verbot der beschlagnahmten Gegenstände ist nur an die Kriegslandbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin 23, 50, Markgrafendamm 36, oder an solche Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegslandbau-Gesellschaft zum Einhalten der Beschlagnahme von Nahrungsmitteln zur Berechtigung des Anlaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Die Bekanntmachung enthält gleichzeitig die Vorkehrung, daß die Besitzer von Nahrungsmittel und Düngemittel früherer Ernte am 1. August 1916 der Kriegslandbau-Abteilung des Reichlichen Präsidenten Kriegsministeriums zu melden haben, und daß hier die beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ein Lagerbuch zu führen ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die noch verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und kann bei den Postämtern (Staatsämtern, Kreisdirektionen, Polizeiverwaltungen) eingehend werden.

Intervein.

Wie aus dem Interveinerteil der heutigen Nummer zu ersehen ist, fällt nachher Sonntag nach 4 Uhr der Intervein für heute aus. Die nächste Intervein ist am Freitag, den 12. August, um 10 Uhr, in der Halle des Reichsantheaters. Die wichtige Punkt der Tagesordnung ist die Zusage der Interveinanten zur Unterstützung der Interveinanten. Die Interveinanten werden bitten, sich der Beschlagnahme der Vermögen aus allen Vermögenswerten zu empfinden, da jeder gemachte Verlust eine Verschärfung mehr finden können.

Wichtig für Reisende.

Die während der Kriegszeit in den Eisenbahnzügen tätigen militärischen Überwachungsbeamten sind berechtigt, von jedem Reisenden zu verlangen, daß er sich über Zweck und Ziel seiner Reise ausweise. Im Hinblick darauf empfiehlt es sich zur Vermeidung unangenehmer Verweirungen für solche Reisende, die längere Fahrten unternehmen, sich mit Ausweisbescheinigungen, polizeilichen Anzeigebüchern usw. zu versehen.

Preislage Kinderhände.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe gibt folgenden Erlaß bekannt: „Soweit zahlenmäßige Bestimmungen erfolgt sind, hat die Lehrentlohnung durch Schulkindern im Vergleich zu der letzten Ernte in Preußen einen Geldwert von mehr als 230.000 Mark ergeben, der zu einem großen Teil dem Notentzweck und anderen wichtigsten Zwecken zugeführt worden ist. Angesichts ihrer volkswirtschaftlichen und erzieherischen Bedeutung verdient die Lehrentlohnung im Sinne meines Rundschreibens vom 8. Juli 1915 weiterer Förderung.“

Durchführung des Reichskriegsenergiegesetzes.

Die Deutsche Parlaments-Korrespondenz berichtet: Die Prüfung der von den verschiedenen handelsrechtlichen Verein von Gesellschaften und Genossenschaften beauftragte Kommission hat die Grundlagen für die Veranschlagung der Kriegsteuer vorgelegten Geschäftsbücher über die Kriegsteuer- und Kriegsgeschäftsbücher wird nunmehr vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich zunächst um Ermittlungen darüber, ob die Sonderlagen für die Kriegsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erfüllt sind und zu erfassen berechnung sind. Damit wird bereits den weiteren Verarbeiten der Unterlagen vorgearbeiten werden, denn nach den von den Bundesratsregierungen inzwischen erlassenen Anordnungen hat sich die Prüfung insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob die gemachten Abfertigungen lediglich einen angemessenen Ausgleich für eingetragene Verwertungsänderungen bieten oder nicht darüber hinaus als Minderlagen anzusehen sind, die dem Geschäftswesen auszuweisen sind. Soweit diese Minderlagen aus früheren Jahren in einem Kriegsgeschäftsbuch realisiert werden, bilden sie Gewinne dieses Kriegsgeschäftsbuchs. Bekannte Unterlagen sind von der Gesellschaft einzuholen, ausstehende Bestände durch Verhandlung mit dem Leiter der Gesellschaft aufzuklären.

Zur Verwertung der Rüge.

Die Landwirtschaftskammer teilt uns mit: Obwohl durch die Aenderungen des Landwirtschaftsministeriums vom 10. September und des Ministeriums für öffentliche Unterrichtsangelegenheiten am 12. Oktober 1916, auf dem Einmischen der Gründe des Bundes durch die ärmsten Teile der Bevölkerung hingewirkt worden ist, geben in unseren Ländern immer noch jährlich Tausende von Jüngern ebener Väter verloren, die ohne Aussicht und Pflege von selbst wagen. Das hat geringer Bräueler bei der Verfügung lebenden Menschen ausgemittelt und gesellen wird, ist darauf zurückzuführen.

Das das Volk für wenige Sorten kennt und der wenig durch die Frucht vor giftigen Rügen befreit wird.

Da ein gutes Beispiel zu erwarten steht, machen wir zur besseren Pflege der Pflanzen erneut auf das Kaiserliche Gesundheitsamt aufmerksam, das in dem die wichtigsten ebaren und schädlichen Rüge herbeibringt. Die beigegebenen Beispielfolien sind durch sehr naturgetreue farbige Abbildungen die giftigen Rüge von den ebaren mit Sicherheit zu unterscheiden.

Die an weiteren bakteriologischen Institut, Halle (Saale), Prellenselbstverträge 68 eingetragene Pflanzenschutzstelle ist bis auf weiteres das genannte Pflanzblatt in Einzelstücken kostenlos ab. Der Versand erfolgt als postpflichtige Dienstsendung.

Um das ebenso kostbarste wie wertvolle Nahrungsmittel, das uns in den Kriegsjahren ist, nach Möglichkeit auszunutzen, ohne jedoch die Rüge durch unzulässiges Vorgehen auszuweiten, sollen in zeitgemäßer Folge in der „Wochenchrift“ kurze belehrende Abbildungen erscheinen, in denen das allgemeine Bewusstsein über die Rüge gelagert wird, weiterhin Anleitungen zum Sammeln gegeben werden, die Zubereitung der einzelnen Sorten in der Küche, die Haltbarmachung der Rüge durch Einfroschapparate und die bei Pilzergiftungen in Betracht kommenden Verfahrungsregeln besprochen werden.

Literarisches

Für unsere Arbeiter, alle Arbeiterinnen, die am 1. August und ersten Märzfesten, den 1. und 2. August, die Zivil- und Militärbehörden und deren Beamten, die sich eine besondere Zusammenstellung „Berechnungstabellen über Kapitalabfindung und Kapitalabfindungsgehalt“ als willkommen und nützlich erwiesen. Denn sie bietet außer den vollständigen, durch viele kurze Anmerkungen erläuterten Wortlaut des neuen wichtigen Gesetzes über die Abfindung der Kriegsgenossen empfindlicher, der Arbeiterinnen und jeden sonstigen persönlich oder amtlich Interessierten ermöglicht, ohne Schwierigkeit und Zeitverlust die Höhe der Rentenbeiträge abzuholen. Zahlmäßig klar bringen die praktischen Berechnungstabellen zugleich die notwendigen Berechnungen des Gehaltes zum Ausdruck. Die empfehlenswerte kleine Schrift ist zum Preis von 30 Pf. (mit Porto 3 Pf.) von jeder Buchhandlung oder unmittelbar vom Verlage (C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW. 68) zu beziehen.

Aus Provinz und Reich

Obiverpackung.

Kaufleute, 10. Juli. Die holländischen Dampfschiffe sind verpflichtet, zu werden, an die Einwohnerpflicht Pflanzen zum Preis von 5 Mt. für die den Fenestere zu verkaufen. Das Obi darf nur baumweise übernommen werden.

Schlesien, 10. Juli. Die Obiverpackung ist hier an den Meibiedenden erfolgt. Der Pächter hat die Ernte bis zu 9 Pf. an die Einwohnerpflicht abzugeben. Ueber Streitigkeiten und Preisfestsetzung entscheidet die holländische Verpackungskommission.

Walden, 10. Juli. Die Verpackung der Pflanzen ist an weniger bemittelte Einwohner baumweise erfolgt.

So und ähnlich wird von allen Seiten berichtet. Die Gemeinden, die noch keine Schritte zur Sicherung mäßiger Obiverpackung setzen haben, werden die nötigen Maßnahmen werden, was noch getan werden könnte. Was sonst zu erwarten ist, liegt man in Weisung, wo man die Strichen mit 50, 60 Pf. bezahlt; es soll das Pfund sogar für 80 Pf. verkauft werden an solche, die nicht alle werden! Wo die Preise von den verschiedenen Gemeinden normiert sind, gehen die Strichen mit 25 Pf. zum Verkauf, dem die 2 Pf. sind die Pächter etwa von den Verpackungskommissionen hinuntergeordnet? Gewiss nicht! Es ist mit diesen Preisen eben sehr wohl auszukommen, wenn man auf Kriegsgewinne verzichtet, oder leichten Verzens Nachkommen anlegt, die nur durch übertriebene Preise wieder eingebracht werden können.

Vernünftige Preise müssen aber selbstverständlich erwungen werden. Man wird sehen, die Pächter bleiben trotz vorübergehender mäßiger Preise nicht aus. Und sollten sie — dann kann die Gemeinde das Obi noch immer selbst kaufen.

Zweckmäßig scheint uns grundsätzlich die Festsetzung des Preises bei der Verpackung und der Verpflichtung, mindestens einen angemessenen Teil der Ernte am Orte zu verkaufen. Das Obi wandert sonst ab, und die niedrigen Preise nützen nichts. Einzelne ist der Weg, den man in Walden ergriffen hat, an Wäldern, welche zum Zwecke der Verpackung. Für kleinere Gemeinden ist das vielleicht auch zweckmäßig, setzt aber natürlich voraus, daß die Gemeinde die Bewachung der Anlagen übernimmt. Aber welche Maßnahmen sind in einzelnen getroffen werden, jedenfalls muß dafür Sorge getragen werden, daß das Obi nicht zu Luxuspreisen zum Verkauf kommt.

Lebensmittelversorgung im Harz.

Vom Harz, 11. Juli. Der Harzklub hat eine Uebersicht über die Lebensmittelmaßnahmen in den Harzorten herausgegeben, über deren Bedeutung der Schriftführer des Harzklubs, G. C. Huch, u. a. schreibt: Die nur ein bis zwei Tage im Harz Wandern sollen die notwendigen Nahrungsmittel unbedingt im Rudfa mitzunehmen. Ist in den Gastwirtschaften genügender Vorrat vorhanden, so wird auch an Wanderer, die nur übernachten, verkauft, aber mit Sicherheit ist nie darauf zu rechnen. Ausgänge und mehrere Tage wandernde Personen, sobald sie auf Bergwegen durch den Wald gehen, in dem sie übernachten wollen, rechnen, müssen unbedingt als Ausweis den Protokollen-Abmeldefchein ihres Wohnortes mitbringen. Zur Abgabe aller Lebensmittelarten ist dieser Ausweis Vorbedingung.

Eine Mäherleistung.

Krossen, 11. Juli. Das ist dem ächterlichen Fleisch unserer Landwirtschaft gelangt, selbst in dieser Zeit der Kraftnahrungsmittelknappheit ansehnliche Mäherleistung zu erzielen, beweist folgender Fall: Das schwerste Schlachter seit Bestehen des Schlachthauses in Krossen ist dieser Tage dort geschlachtet worden: ein 18,55 Jhr. schwerer, dreijähriger Mastochse vom Dominium Esser, an dessen Mäherleistung sich besonders der Administrator Geißler verdient gemacht hat. Als Kaufpreis wurden 2115,00 Mk. gezahlt. Das Fleisch dieses „Kriegschoss“ wurde für die Truppenkitchen in Krossen bestimmt.

Wie man das Publikum einflößt.

Leipzig, 12. Juli. Deutschland hat so gemaltige Salzwerte, wie kein anderes Land der Erde und doch

wagte ein Leipziger Händler seinen teuren Salzpreis damit zu entschuldigen, daß das Salz direkt aus dem Ausland eingekauft worden sei. Wie der Bezirksausführer Leipzig des Kriegsausschusses für Konsumtionen, Interessen mittelst, wird sich die Kgl. Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befassen.

Der Spuk von Groberlach.

Stuttgart, 10. Juni. Ein rätselhaftes Vorkommnis bietet zurzeit das Tagesgespräch. In der Gemeinde Groberlach ist ein Dorf von etwa 300 Einwohnern im Eigentum des Badenischen Staats. Das Dorf hat sich seit dem 1. Juli 1915 verarmt und vom Jahre 1740 kommendes kleineres Bauerntum, dessen Besitzer in der 35 Jahre alte Witwe Stöcklin-Greifnath ist. Ihr Mann, der Hofbesitzer, ist im November 1915 gestorben. Die Witwe bewohnt das Haus mit ihrem 13-jährigen, Mädchen im Alter von 3 bis 11 Jahren, und ihrem Neffen im Alter von 14 Jahren, der ihr für den abwesenden Mann bei Verwaltung des Viehs hat. Am 20. März — einem Sonntag — begann der Spuk, und zwar im Schlafkammer des 7 Uhr. Nach dem Wecken und Näheren war die Stube verlassen worden, als ein stark brüllender Mann beim Nachsehen fand, daß es losgehoben war. Alles Sach war sehr aufgeregt, schlug mit den Hinterbeinen aus und schloß, als wenn es mit Wasser besogen wäre, Frau Stöcklin hand das Kind fest und ließ den Vieh, doch sofort brüllte das Kind wieder, und als sie nachwar, waren zwei Stück Vieh losgehoben. Die Witwe war selbst, da niemand, auch der Nachbar nicht, im Stalle gewesen war. Die Frau botte einem Nachbar, der dann mit ihr dem geheimnisvollen Vorgang des Viehs den der Witwe genau beobachtete. Obwohl mit der Tiere mit Seilen und Stricken festhalten und fünf Knoten an den Seilen, waren die Tiere losgehoben. Dabei konnte man genau die Bewegungen der Tiere beobachten. Fünf Vorgänge wiederholten sich am 1. und 2. Mai. Am 2. Mai ging der Spuk in der Wohnung los; das kleinere Kind wurde plötzlich sehr unruhig. In der Zeit trachtete und weckte es von abends 9 Uhr bis morgens 3 Uhr. Man schloß das Kind aus dem Saale, da es begann das stehende Mädchen unruhig zu werden und schaute, grüne Erben und Augen zu haben; es meiste und phantasierte. Nun war bis zum 13. Mai Ruhe. Dann aber ging es damit los, daß Menschenansprüche entstanden. Ein Schlafstube begann auf dem Pferd zu tanzen, spielte vom Sonnabend auf den Sonntag und am 1. Sonntag trug ein Mädchen vom Gesselle herunter und zerbrachen. Vom 15. Mai ab gingen die Erscheinungen im Haus und Stall nebeinander her. Das Vieh wurde gelassen, alle Milchschöpfe, Wasserkrüge, Teller, Pfannen, Wasserreimer usw. wurden aus dem Saale hinaus, Geschirre wurden mit Eisen, bis auf dem Tisch haben, flogen in die Höhe und fielen zur Erde. Eines Tages kam der Rindermagen vom Saalboden die Treppe heruntergerollt. Dem Ansehender wurde die Klappe von hinten vom Kopf geschlagen, ohne daß jemand dort hand. Schließlich wurden alle Türen aus dem Saale gezogen und hinterlegt haben. Nachdem die Türen zerissen, die Bettfedern umhergeworfen und die Bettfedern sechs Zentimeter hoch emporgehoben wurden, wurde das verlorene Haus am 15. Mai verlassen und geschlossen.

So wird in den Tageszeitungen berichtet. Aber eine Aufklärung folgt fast unmittelbar:

Der Redakteur dieser in Leipzig hat die Vorkommnisse gründlich untersucht und bespricht nun in einer Veröffentlichung, daß die Witwe, die das verlorne Krieges- und Behalten Kleinfaß hat, die in der Wohnung in der Szene gehabt hat, mit der Absicht, das Haus dadurch in Verfall zu bringen, damit es bei der Nachkriegszeit zu ihren Gunsten geringer bewertet werde. Er schreibt: „In jedem einzelnen Fall von Dolan- und Schmelzungen, dem ich den Fall erzählt habe, konnte ich keine beweisfähigen feststellen, daß Frau Stöcklin immer einen Teil der Wohnung hand, aus der der stehende Gegenstand kam. In keinem einzigen Fall auch ein Zeuge einen Dolan, wie er sich von selbst von seinem Standort erhob, sondern immer war entweder die Witwe oder der Hüter der Jungen der Richtung zugewandt, aus der der Spuk erfolgte.“

Natürlich soll für die Feststellung dem Redakteur dieser die Verantwortung überlassen bleiben. Aber eine förmliche Urteilsache wird der Spuk wohl haben!

32.000 K. Geldstrafe wegen Kriegswirtschaft.

Berlin, 10. Juli. Der erste Strafhammer des Landgerichts 1 hatte sich der Metallwarenhandeler Nathan Goldschmidt wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zu verurteilen lassen. Der Angeklagte hat, wie die Gemeinnutznahme ergab, bei seinem Handel mit Metallwaaren und Metallarbeiten einen Jahresumsatz von etwa 3 Millionen Mark und einem Jahresverdienst, der zwischen 60-80.000 K. schwankte. Er hat in 20 Fällen bei Gefährten, die er mit vier hundert Firmen vieler Branchen machte, in verschiedener Weise die Höchstpreise überschritten. Die Angeklagte wurde wegen gegen den Angeklagten, der in diesen schweren Tagen unerschütterlichen Gedwinn habe erzielen wollen, 6 Monate Gefängnis und 30.000 K. Geldstrafe. Das Gericht verurteilte ihn zu 32.000 K. Geldstrafe, was etwa seinem Jahresverdienst gleichkommt, eventuell für je 16 K. 1 Tag Gefängnis bis zum Höchstbetrage von 2 Jahren Gefängnis.

Querfurt, 12. Juli. Im Kreisbauratungsvoranschlag des Kreises Querfurt für das Rechnungsjahr 1916 sind u. a. vorgesehen: Unterhaltungskosten für Gefesseltente, Taubstummen, Blinde, Siehe, Blindstufen usw. 45.250 Mk., für Zwecke der Diakonie im Kreise 12.000 Mk., zur Unterstützung der Schul- und Volkshilfsstellen 2000 Mk., zur Förderung des landlichen und gewerblichen Fortbildungsausschusses 3000 Mk., für Militärschulen 1800 Mk., für Desinfektionskosten bei ansteckenden Krankheiten 5000 Mk., Beitrag an den Verein Ostpreussische der Provinz Sachsen, Kriegshilfsverein für den Kreis Jöhmaburg 17.481 Mk., Zinsen für die Leihgabe von 3000.000 Mk., die zum Zwecke der Auszahlung von Kriegsfamilienunterstützungen aufgenommen wurde, 154.500 Mk.

Leipzig, 12. Juli. Die in L.-Wollmarzdorf wohnende Böhmerin Ehefrau eines im Felde stehenden Gendarmenführers, Mutter von vier Kindern, war in letzter Zeit nervenkrank geworden und sollte in einer Heilanstalt untergebracht werden. In einem unmaßigen Augenblick am Sonntag morgen nahm sie ihr 3-jähriges, einen einjährigen Knaben, aus dem Bett, wirgte den Kleinen und warf ihn aus dem Fenster in der Hopparter gelegenen Wohnung in den Hof. Glücklicherweise sind die Verletzungen des Kindes nur leichter Natur. Die unglückliche Mutter ist nach der Nervenheilanstalt gebracht worden, während die bebauernden Knaben im Waisenhaus Aufnahme finden werden.

Gewinn-Auszug

8. Preuß.-Südd. (234. Kgl. Preuß.) Klassen-Lotterie

(Infolge der durch wachsende Papierknappheit bedingten, bedrückend angeordneten Einschränkung des Zeichnungsumfanges sind wir nicht mehr in der Lage, die vollständigen Ziehungslisten der Preussischen Klassenlotterie zu veröffentlichen. Wir müssen uns vielmehr auf die Bekanntmachungen der Gewinne, die den Einzug übersteigen, beschränken.)

- 1. Klasse. 1. Ziehungstag. 11. Juli 1916. (Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Lose gleicher Nummer in den beiden Ziehungen I und II.) (Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.) In der Vermittlungsziehung wurden Gewinne über 50 Mark gezogen: 2 Gewinne zu 3000 M. 77003 2 Gewinne zu 1000 M. 136403 4 Gewinne zu 500 M. 61437 161555 8 Gewinne zu 400 M. 9096 23633 45429 96348 12 Gewinne zu 300 M. 40312 107768 131938 148036 160609 195886 22 Gewinne zu 200 M. 21871 28234 85349 89149 104761 106421 109035 111748 157025 199762 207714 74 Gewinne zu 100 M. 5459 7980 7593 9779 32245 43222 53501 59507 61241 68199 70867 76086 77332 80177 94369 101113 106216 108491 112721 113040 114776 123798 126648 132885 138173 137754 153150 162961 168570 183164 187020 191788 203608 205778 208966 212165

- In der Nachmittagsziehung wurden Gewinne über 50 Mark gezogen: 2 Gewinne zu 10000 M. 201458 2 Gewinne zu 3000 M. 139740 2 Gewinne zu 400 M. 87417 18 Gewinne zu 300 M. 61220 73601 77178 87083 129997 133257 141459 170252 211064 28 Gewinne zu 200 M. 18585 30917 39209 40350 59377 82532 101613 101993 112425 124723 141534 176367 189480 230300 54 Gewinne zu 100 M. 1573 10102 13051 30639 61004 72169 73140 76737 76546 78859 80446 92839 93702 108980 123842 129298 125384 130728 147036 152551 161747 179315 188906 192001 192229 202038 204642

Nach Auslande

Widwische.

Witterniederschläge aus Wiener Neustadt zufolge hat eine Widwische Montag nachmittag in der Vorstadt Josephstadt große Verheerungen angerichtet. Fabrikanlagen und Häuser wurden abgedeckt und die Dächer durch die Gewalt des Orkans weggespült. Einige ledere Gebäude wurden vollständig weggespült. Sämtliche Fensterläden wurden zertrümmert, zahlreiche Personen in die Luft geschleudert und verletzt.

Bei der Haglkatrophe in Wiener Neustadt wurden 31 Personen getötet und über 100 verletzt.

42 Wohnhäuser eingeeßert.

In Vaszar-Beszpremer Komitat (Ungarn) wurden infolge unachtsamer Spielens von Kindern durch einen Brand in wenigen Stunden 42 Wohnhäuser samt Nebengebäuden eingeeßert. Die Kirche, die durch den Brand schwer beschädigt wurde, mußte gesperrt werden.

Gerichtszeitung

Der Prozeß um die Niederfüßbacher Stiftung.

Meiningen, 11. Juli. Vor dem Meininger Landgericht begann heute der Prozeß des Verwaltungsrats der Niederfüßbacher Stiftung gegen die früheren Mitglieder des Kuratoriums wegen widerrechtlicher Auslieferung des Stiftungsvormögens an den belgischen Staat. Die Beklagten vertritt Justizrat Hirs (Koburg).

Turnen, Sport und Sport.

Der Stille die fliegende Karte und Speerwerfen Wettbewerbe, was mit ihrem Verhelfungen auf dem laufenden zu halten, damit entsprechende Ausbildung in dieser Spalte erfolgen kann. (Die Redaktion.)

Wettbewerbspiel der mitteleuropäischen Kronprinzemannschaft.

Bekanntlich hat der Deutsche Fußballbund beschlossen, im Herbst die Spiele um den Kronprinzencup wieder aufzunehmen; deshalb hat der mitteleuropäische Verband bestimmt, am 30. Juli in Leipzig ein Wettbewerbspiel der vorzüglichsten Kronprinzemannschaft gegen eine belgische Stadtmannschaft stattfinden zu lassen. Für die Kronprinzencup sind folgende Spieler in Aussicht genommen: Tor: Weber (Eintracht); Verteidiger: Neumann (Dresdener Sportklub) und Schöber (Eintracht, Leipzig); Käufer: Dulauf (Sportfreunde Leipzig); Mitter: (Eintracht, Leipzig) und Bender (Eintracht, Leipzig); Stürmer: Kersch (Dynamo), Kautsch (Kurierer Sportklub), Schödt (Dresdener Sp.-Kl.), Rauffen (Weimar, Sp.-Kl.), Geckel (Magdeburger Sportverein), Jänecke (Vener, die belgische Stadtmannschaft, weiß folgende Spieler auf: Tor: Anuprecht (S. F. V.); Verteidiger: Dels (Sportfreunde), Dentsch (Wander), Stürmer: Hermann (Dynamo), Börner (S. F. V.), Stürmer (Spielvereinigung), Stürmer: Pöcher (Fortuna), Mitter (Spielvereinigung), Kriem und Krügel (S. F. V.) und Karl Schumann (Sportfreunde), Schiedsrichter: Braun (Dynamo). - Der Stum der Stadtmannschaft scheint uns recht befriedigend zu sein. Es sollte uns nicht wunder nehmen, wenn der schon mehrfach zusammengefallene Antritt sich dem der Kronprinzemannschaft überlegen zeigen wird. Allerdings sind alle fünf Stürmer der Kronprinzemannschaft Spieler von gutem Klang denen höchstens das gegenteilige Verdicten folgen wird. Dazu ist allerdings das Wettbewerbspiel in erster Linie abgedacht, das in Verbindung mit den leichtathletischen mitteleuropäischen Wettbewerben auf dem Sportplatz an diesem Tage stattfinden wird. Ein Teil der Neimeinnahme der gesamten Veranstaltung wird wohltätigen Zwecken dienbar gemacht.

Bunte Zeitung

Der Ruffe mit der Erinnerungsmedaille.

Die Jugend erzählt: Die Garde hatte den Übergang über den San erzwungen, die Ruffen die durch unsere schwere Artillerie hervorgerufene Verwirrung auszunutzen, ergraben sich massenweise. Bei einem Trupp von 5-600 Ruffen fiel ein so intelligent aussehender Soldat auf, der seine Kameraden gleich in Zugkolonne ordnete. Da er mit der Beileidenschaft sich in fliehendem Deutsch unterhielt, wurde er von unserem Bataillonführer über verschleierte militärische Dinge ausgefragt. Im Laufe des Gesprächs zeigte der Soldat auf eine Auszeichnung, die die Brust des Ruffen schmückte: „Hober?“ „Erinnerungsmedaille, erhalten nach dem Russisch-Japanischen Feldzuge.“ „Wie lange mitgemacht?“ „Zwei Tage.“ „Verwundet?“ „Nein, ich wurde gefangen genommen.“ „Wie lange sind Sie jetzt an der Front?“ „Drei Tage.“ „Was der Ruffe unter Erhalten bemerkt, laßt er offenes und drückt in die deutschsprachigen Worte aus: „Der Ruffe möchte ich sehen, den ich länger mitgemacht als zwei Tage!“

Handel - Verkehr - Volkswirtschaft

Riesebische Montanwerke.

Halle, 8. Juli. In der heute in Halle a. d. S. abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates der Riesebischen Montanwerke, Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S., wurde die Jahresrechnung für das am 31. März d. J. abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt. Der Bruttogewinn einschließlich des Gewinnvortrages von 289 816,32 M. beträgt 1 327 096,97 M. (i. V. 9 073 787,48 M.). Nach Abzug der Geschäftsausgaben in Höhe von 1 614 458,23 M. (i. V. 1 413 943,76 M.), von Zinsen mit 756 281,27 M. (i. V. 731 058,05 M.), der Aufwendung für Kriegszufolge für Beamte, Arbeiter usw. mit 1 461 180,47 M. (i. V. 451 400,99 M.) und von Abschreibungen mit 3 503 190,20 (i. V. 2 804 512,46) M. verbleibt ein Reingewinn von 3 892 501,50 M. (i. V. 3 642 762,22) M. Es wurde beschlossen, der am 31. Juli d. J. 10% Vorwittung nach Halle a. d. S. einzubehalten. Generalversammlung die Verteilung eines Gewinnanteiles von 12 v. H. (i. V. 10 v. H.) auf das Aktienkapital von 28 500 000 M. vorzuschlagen und den nach Zuführung von 185 438,75 M. (i. V. 108 945,90) M. zum jahresgemäßen Extra-Reservefonds und nach Abzug des vertragsgemäßen Gewinnanteiles des Aufsichtsrates verbleibenden Rest in Höhe von 287 153,05 M. (i. V. 288 816,32 M.) auf neue Rechnung vorzutragen.

„Wer Brotgetreide versüßert, veründigt sich am Vaterland.“

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. W.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flach- und Hanfstroh.

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Erlauchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 715) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Beschlagnahme.

Alle im Reiche angebauten Flach- und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnamt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Stalm (Flach-), Hanfstroh, Strohhalm, Strohhalm, Flach bzw. Hanf (Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Keimflaa).

§ 2. Bearbeitungserlaubnis.

Das Rösten des Strohs und das Ausarbeiten der Safer im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3. Auslieferungserlaubnis.

Röh- und Ausarbeitungsanlagen dürfen ausgearbeitete Safer aus Betrieben früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Verhängung dieser Bekanntmachungen abgeschlossen sind, an Wollspinnereien und -seilerien liefern.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnamten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verpfändung, die beschlagnamten Gegenstände zu verhandeln und pfandlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den nach § 5 erlassenen Auslieferungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Angaben nicht in der gesetzlich festgesetzten Weise erteilt.

Wer sachfällig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sachfällig die vorgeschriebenen Angaben nicht in der gesetzlich festgesetzten Weise erteilt.

§ 4. Verkauf an die Kriegsflachsban-Gesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnamten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bekanntmachung des § 3, nur an die Kriegsflachsban-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 66, Markgrafestraße 33 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Aufweis der Kriegsflachsban-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnamten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Gewährung eines derartigen Aufweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsban-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegsflachsban-Abteilung zu richten. Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Entziehung statt. Weist absonder der Preis freitig, so entscheidet das Reichs-Verwaltungsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Verkaufserlöse des § 4 der Bekanntmachung vom 28. Mai 1916 Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. W. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnamten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5. Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flach- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegsflachsban-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vorbeude Nr. 345 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegsflachsban-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verf. Bedemannstr. 10 anzufordern und nach ordnungsmäßiger Aufstellung frankiert an die Kriegsflachsban-Abteilung, Section W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegsflachsban-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnamten Bestände zu erteilen.

§ 6. Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnamten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Veränderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flach- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegsflachsban-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehenen Anträge sind an die Kriegsflachsban-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. III, Berlin SW 48, Verf. Bedemannstr. 10 einzurichten.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Magdeburg, den 12. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Russischer-Bataillons Nr. 2.



Nach beendeter gesetzlicher Inventur-Aufnahme
 sind **große Vorräte** vorhanden, die zu **vorteilhaften** Preisen
 bis zum 31. Juli ohne Bezugschein in allen Abteilungen meines Geschäftshauses zum Verkauf gelangen.

Geschäftshaus **Otto Dobkowitz,** Merseburg.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. U.)

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
 suchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem
 Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
 Umveräußerung gegen die Beschlagnahme- und Bestandserhebungs-
 anordnungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645)
 und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 776*) und
 jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend
 Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über
 Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
 S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom
 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom
 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 634)**) bestraft wird,
 soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
 Strafen verurteilt sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur
 gewerblichen Weiterveräußerung vorhandenen Fahr-
 radreifen und Fahrradflügel betroffen, die sich bei
 Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der
 Dauer ihrer Geltung im Gebrauche befinden oder für
 den Gebrauch bestimmt sind***).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
 stände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-
 strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach
 den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
 sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
 betriebsfähig, betriebsunfähig oder zerstört, verwendet,
 verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräuße-
 rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verhaftung, die beschlagnahmten
 Gegenstände zu verwenden und pflegen zu be-
 stehen, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbe-
 stimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft zu der er auf
 Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
 geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder
 unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
 zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen
 sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.
 Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen
 Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen
 für Fahrradreifen usw. die Bestimmungen der Bekannt-
 machung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
 von Munition, Gummipulvern und Negativen V. I.
 285/4, 16. R. R. U. vom 1. April 1916 und der Bekannt-
 machung, betreffend Höchstpreise für Munition und
 Gummipulver V. I. 285/4, 16. R. R. U. II. Angabe vom
 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragserordnung zur
 der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und
 Beschlagnahme von Rautgummi (Summit), Guttapercha usw.
 V. I. 1448/11, 15. R. R. U. bestehen.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
 nahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen
 Gegenständen verboten ist und rechtsgültige Ver-
 fügungen über diese nicht sind, soweit sie nicht auf
 Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter
 ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsg-
 gültigen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,
 die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
 streckung erfolgen.

Inbesondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten
 Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die
 folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4. Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegen-
 stände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie
 die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den
 Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis des für
 ihren Wohnort zuständigen Bezirkskommandos erhalten
 haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der
 Fahrradbereifungen wird durch besondere Abkempfung
 der Radfahrkarte durch das Bezirkskommando erteilt.
 Eine derartige Erlaubnis (abgekempfte Radfahrkarte)
 wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahr-
 rad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrs-
 mittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitshilfe;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse
 besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Ansteh-
 erhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle weiteres zu
 erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger
 Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die
 Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel
 in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeit-
 erinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitshilfe
 einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
- c) Ärzten, Fährleuten, Postleuten, Kranken-
 schaffern, Beamten zur Ausübung ihres
 Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen
 oder kommunalen Behörden stehenden Personen
 sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres
 Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen
 Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung
 usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Drei-
 rad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung
 der abgekempften Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die
 Benutzung der Fahrradbereifungen für andere Zwecke
 bleibt verboten.

§ 5. Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen
 Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeich-
 neten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu be-
 tragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei
 der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen
 Polizeibehörde unter Vorlegung der vorgeschriebenen
 Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen
 die Anträge, gegen die beantragten Erträge an das
 zuständige Bezirkskommando weiter zu teilen die Ent-
 scheidung des Bezirkskommandos, gegebenenfalls unter
 Aushängung der abgekempften Radfahrkarte dem An-

tragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des
 Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer
 der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militär-
 behörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für
 die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Bezirkskom-
 mando (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der
 Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst
 den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüg-
 lich zu stellen.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrradreifen und -flügeln,
 die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt
 sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammel-
 stellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung
 betroffenen Fahrradreifen und Fahrradflügel ist nur
 an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradberei-
 fungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung
 kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

Klasse	Diese		Erlaubnis	
	Wert	Markt	Wert	Markt
Stufe a sehr gut	4,00	3,00	3,00	2,00
„ b gut	3,00	2,00	2,00	1,50
„ c noch brauchbar	1,50	1,00	1,00	0,25
„ d unbrauchbar	0,50	0,25	0,25	0,05

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangs-
 bescheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die
 unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrrad-
 reifen und Fahrradflügel, die bis zum 15. September
 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unter-
 liegen, sofern sie nicht weiter benutzt werden dürfen,
 einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den
 Lagerort der Fahrradreifen und -flügel zuständige
 Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Melde-
 schein rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8. Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrradreifen und Fahr-
 radflügel (§ 7), welche bis zum 15. September 1916
 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden ente-
 ignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden
 die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durch-
 führung der Verordnung M. 325/7, 15. R. R. U., betreffend
 Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen,
 gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer,
 Messing und Reinmetall, betraut worden sind.

§ 9. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12.
 August 1916 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
 des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,
 General der Infanterie,
 à la suite des Russischer-Detachements Nr. 2.